



5 StR 428/04

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 11. Oktober 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2004 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 28. Juni 2004 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz vom 8. Oktober 2004 hat vorgelegen.

Harms            Basdorf            Gerhardt  
Brause            Schaal